



## Dokumentationspflicht

Die Abfallerzeuger und Besitzer haben sowohl die Einhaltung der Getrennthaltungspflichten als auch das Vorliegen der Ausnahmetatbestände selbst zu prüfen und zu dokumentieren. Werden Gemische einer Vorbehandlungsanlage zugeführt, haben sich Erzeuger und Besitzer von dem Betreiber der Vorbehandlungsanlage bestätigen zu lassen, dass die Anlage den Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung genügt. Werden Gemische einer Aufbereitungsanlage zugeführt, haben sich Erzeuger und Besitzer vom Betreiber der Anlage bestätigen lassen, dass in der Aufbereitungsanlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.

Die Erzeuger und Abfallbesitzer müssen jederzeit in der Lage sein, die entsprechende Dokumentation der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

## Hohe Bußgelder bei Verstößen

Verstöße gegen die Getrenntsammlungspflichten können zukünftig mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

Verstöße gegen die Dokumentationspflichten können mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 Euro sanktioniert werden.

## Auswirkungen

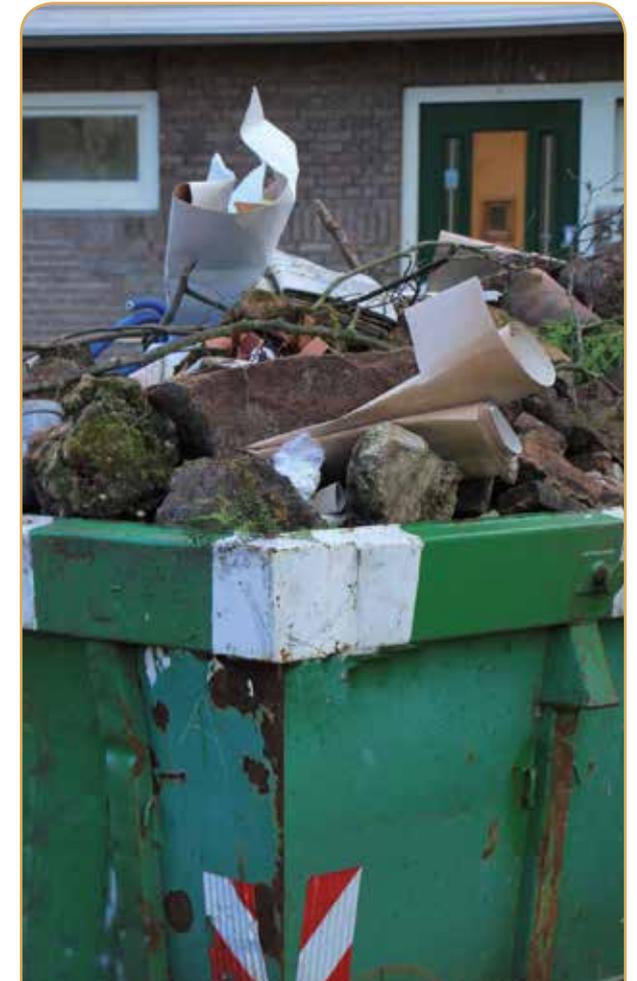
Die neue Verordnung hat zur Folge, dass die Anlieferung der aufgeführten Abfallfraktionen am Wertstoffhof Langen nicht mehr zulässig ist.

## Kontakt

### Kommunale Betriebe Langen

Weserstraße 14  
63225 Langen  
Telefon: 06103 595-187  
E-Mail: [ku@stadtwerke-langen.de](mailto:ku@stadtwerke-langen.de)  
Internet: [www.kbl-langen.de](http://www.kbl-langen.de)

Alle wichtigen Informationen rund um Langen und Egelsbach findest du mit Stella, deiner APP für's Handy.



Informationen zur  
Gewerbeabfall-  
verordnung



# Novelle der Gewerbeabfallverordnung zum 1. August 2017

Die neue Gewerbeabfallverordnung gilt bundesweit unter anderem für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen.

Zuständige Behörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

Dieses Faltblatt informiert Sie auf einen Blick über die wesentlichen Änderungen.



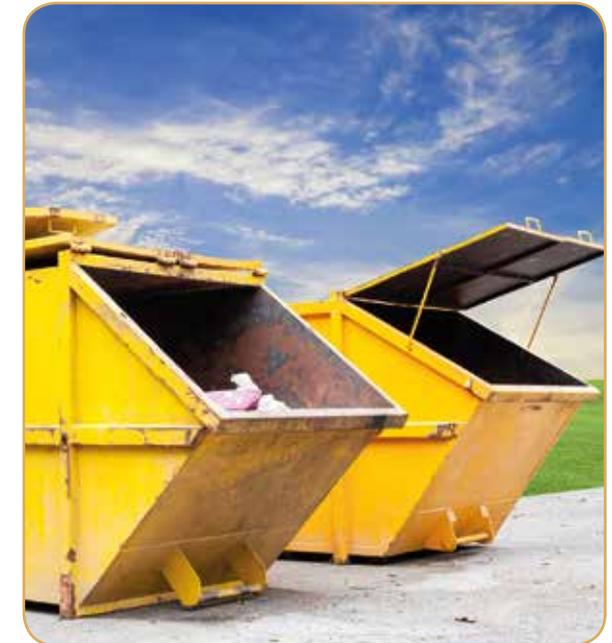
## Getrenntsammlungspflicht

### Für gewerbliche Siedlungsabfälle

Bei gewerblichen Siedlungsabfällen (das sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die aber Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind) sind bestimmte Fraktionen, insbesondere Papier, Pappe und Karton, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien und Bioabfälle, bereits am Entstehungsort getrennt zu erfassen.

Soweit die Trennung der Abfälle technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können Abfälle weiterhin im Gemisch erfasst werden.

Dieses Gemisch ist unverzüglich und nachweislich einer Vorbehandlungsanlage zur weiteren Sortierung zuzuführen.



### Für Bau- und Abbruchabfälle

Bei Bau- und Abbruchabfällen sind bestimmte Fraktionen, insbesondere Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik bereits am Entstehungsort getrennt zu erfassen.

Soweit eine Trennung der jeweiligen Abfallfraktionen technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können Bau- und Abbruchabfälle weiterhin im Gemisch erfasst werden.

Gemische aus überwiegend Kunststoff, Metalle oder Holz sind unverzüglich und nachweislich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. Gemische aus überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik sind unverzüglich und nachweislich einer Aufbereitungsanlage zuzuführen.